

# MAV-Wahl am Donnerstag, 26. März 2026



## Zeitplan für das Briefwahlverfahren

**Ausgangssituation:** Die MAV-Wahl wird ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss kann dies nach § 11 Abs. 4a MAVO anordnen.

**Empfehlung:** Die Mindestfristen („bis spätestens“) um zwei Wochen vorziehen, damit für die Vorbereitung, den Versand und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen ausreichend Zeit bleibt. Die Mindestfrist des § 9 Abs. 8 MAVO von einer Woche vor der Wahl ist in der Regel zu knapp!

	Wann? Empfehlung:	Was ist zu tun?	Wer?	§§ MAVO (Formular/Vordruck)
1.	bis Freitag, den <b>9. Januar 2026</b> 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit (Mindestfrist: 8 Wochen)	<u>Bestellung des Wahlausschusses</u> (drei oder fünf Mitglieder). Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. →Den Wahltermin so früh wie möglich bekanntgeben (MAV/DG).	MAV oder <u>Mitarbeiterversammlung</u> , wenn es in der Einrichtung keine MAV gibt	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 Satz 3 (Seite 28)
2.	Direkt nach Bestellung des Wahlausschusses	<u>Anforderung der Liste</u> aller Mitarbeiter/innen und Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeiter/innen) im Sinne des AÜG <u>beim Dienstgeber</u>	Wahlausschuss oder MAV	(Seite 29)
3.	bis Freitag, den <b>16. Januar 2026</b> 9 Wochen vor Ablauf der Amtszeit (Mindestfrist: 7 Wochen)	Bis zu diesem Termin hat der Dienstgeber die angeforderte Liste mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.	Dienstgeber (DG)	§ 9 Abs. 4 Satz 1 (Seite 30)
4.	ab Donnerstag, den <b>12. Februar 2026</b> 6 Wochen vor der Wahl (Mindestfrist: 4 Wochen)	Aus der Liste des Dienstgebers hat der Wahlausschuss die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen zu erstellen und <u>für eine Woche</u> zur Einsicht auszulegen.	Wahlausschuss (WA)	§ 9 Abs. 4 Satz 2 (Seite 33)
5.	spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist	Bekanntgabe von Ort, Dauer und Zeitpunkt der Auslegung (siehe <b>Wahlausschreibung</b> )	Vorsitzende/r des WA	§ 9 Abs. 4 Satz 3 (Seite 31 und 32)
6.	ab Donnerstag, den <b>12. Februar 2026</b> bis einschließlich Donnerstag, den <b>19. Februar 2026</b> innerhalb der Auslegungsfrist von einer Woche	Einspruchsmöglichkeit gegen die Eintragung oder Nichteintragung während der Auslegungsfrist	jede wahlberechtigte oder wählbare Person	§ 9 Abs. 4 Satz 4
7.	bis Donnerstag, den <b>26. Februar 2026</b> 4 Wochen vor der Wahl (Mindestfrist: 2 Wochen)	Einreichung von schriftlichen <u>Wahlvorschlägen</u> nach Aufforderung durch den Wahlausschuss	wahlberechtigte Personen	§ 9 Abs. 5 (Seite 34)
8.	anschließend	<u>Prüfung</u> der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Wahlbewerber/innen	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 7

9.	ab Donnerstag, den <b>5. März 2026</b> 3 Wochen vor der Wahl <b>Mindestfrist: Eine Woche. Zu knapp!</b>	<u>Bekanntgabe</u> der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Personen in alphabetischer Reihenfolge <u>durch Aushang</u> . → Ab diesem Zeitpunkt stehen die Wahlbewerber/innen fest. Die Stimmzettel können gedruckt und die Briefwahlunterlagen versandt werden.	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8 <b>(Seite 51 und 52)</b>
10.	Donnerstag, den <b>26. März 2026</b>	<b>WAHL der Mitarbeitervertretung</b>		§ 9 Abs. 1 § 11 Abs. 1-3, 4 S.4
11.	nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit	<u>Öffentliche Auszählung</u> der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 5 <b>(Seite 38 und 39)</b>
12.	am Ende der Wahlhandlung	<u>Bekanntgabe</u> des Wahlergebnisses und Feststellung, ob jede/r Gewählte die Wahl annimmt.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 7 <b>(Seite 40, 41, 43)</b>
13.	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Wahlanfechtung (schriftlich)	Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber	§ 12 Abs. 1
14.	bis einschließlich Donnerstag, den <b>2. April 2026</b> innerhalb einer Woche nach der Wahl	<u>Einberufung der neuen MAV</u> zur <b>konstituierenden Sitzung</b> Diese erste Sitzung der neuen MAV <u>solll</u> innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden. „ <b>Solll</b> “ heißt „muss, wenn man kann“! Die konstituierende Sitzung könnte auch am Wahltag nach Auszählung der Stimmen und Annahme der Wahl durch die gewählten MAV-Mitglieder erfolgen (nach Abschluss der Wahl).	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1
15.	<b>unverzüglich</b> nach der konstituierenden Sitzung	<u>Übergabe der gesamten Wahlunterlagen</u> an die gewählte MAV zur Aufbewahrung während der Amtszeit. Die Amtszeit <u>beginnt</u> mit dem Tag der Wahl und beträgt vier Jahre. <u>Ausnahme:</u> Bei Schul-MAVEn und Sondervertretungen beginnt die Amtszeit mit dem Schuljahr (01.08.). Die neu gewählte MAV ist <u>handlungsfähig</u> , sobald sie sich konstituiert hat und die Amtszeit der Vorgänger-MAV abgelaufen ist.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 8 § 13 Abs. 2 § 54 Abs. 4 § 56 Abs. 2 § 13 Abs. 2a
16.	<b>unverzüglich</b> nach der konstituierenden Sitzung	<u>Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch <b>Aushang</b> in der Einrichtung für die Mitarbeitenden</li> <li>▪ Mitteilung an den Dienstgeber</li> </ul> Bitte senden Sie folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle DiAG/MAV/KODA, Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Kopie des Wahlprotokolls</u></li> <li>▪ <u>Kopie der Bekanntmachung</u></li> <li>▪ <u>Meldeformular</u></li> </ul>	Wahlausschuss Vorsitzende/r der MAV	§ 11 Abs. 7 <b>(Seite 41)</b>  <b>(Seite 40)</b> <b>(Seite 41)</b> <b>(Seite 44 und 45)</b>